



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Juni 2024

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- | | | |
|-----|--|--------|
| 153 | Auflösung einer Stiftung
(Osteoporose Stiftung, Az.: 21.13.1176) | S. 209 |
| 154 | Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Kay Menzel) | S. 209 |
| 155 | Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Stefan Toebrock) | S. 210 |
| 156 | Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum
Genehmigungsverfahren der Firma Speira GmbH
in Neuss | S. 210 |

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- | | | |
|-----|--|---------|
| 157 | Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg
über die Anträge der RAG AG | S. 2144 |
| 158 | 14. Sitzung der Verbandversammlung des
Regionalverbandes Ruhr | S. 217 |
| 159 | Bekanntmachung der Verbandversammlung des
Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark
Maas-Schwalm-Nette | S. 2199 |
| 160 | Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch
Nr. 3101649527 | S. 219 |
| 161 | Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der
Stadt Oberhausen | S. 219 |

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

153 Auflösung einer Stiftung (Osteoporose Stiftung, Az.: 21.13.1176)

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 21.13.1176

Düsseldorf, den 18. Juni 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss vom 30. Dezember 2022 über die Auflösung der

„Osteoporose Stiftung, Az.: 21.13.1176“

mit der Folge der Vermögensübertragung auf den Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e.V. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW am 19. Juni 2023 genehmigt.

Die „Osteoporose Stiftung, Az.: 21.13 – St. 1176“ ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf den

Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e.V., im Regierungsbezirk Düsseldorf, übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der „Osteoporose Stiftung, Az.: 21.13 – St. 1176“, Kirchfeldstr. 149 in 40215 Düsseldorf, vertreten durch Frau Gisela Klatt und Frau Gisela Flake, anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 209

154 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Kay Menzel)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-ME24

Düsseldorf, den 20. Juni 2024

Mit Wirkung zum 01.08.2024 wurde Herr Kay Menzel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den

Kehrbezirk Nr. 24 in Mettmann bestellt. Der Kehrbezirk Mettmann 24 umfasst den Stadtteil Velbert Mitte.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 209

155 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Stefan Toebrick)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE17

Düsseldorf, den 13. Juni 2024

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wurde Herr Stefan Toebrick für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Neuss bestellt. Der Kehrbezirk Neuss 17 umfasst die Meerbuscher Ortsteile Buderich, Strümp, Langst-Kierst, Ilverich.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 210

156 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Speira GmbH in Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0082185-0030-G16-0023/24

Düsseldorf, den 20. Juni 2024

Antrag der Firma Speira GmbH nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28.03.2024 bei mir eingegangen am 18.04.2024, zuletzt ergänzt am 17.06.2024 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Al-Schmelzanlage und Gießerei auf dem Werksgelände an der Koblenzer Str. 122 in 41468 Neuss im Wesentlichen durch CO₂-Reduzierung durch höheren Einsatz von Schrotten, Erneuerung/Modernisierung von Teilanlagen sowie Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Speira GmbH, Aluminiumstr. 1, 41515

Grevenbroich, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzanlage und Gießerei am Standort in 41468 Neuss, Koblenzer Str. 122 (Gemarkung Norf, Flur 2, Flurstück 11, 36, 64, 65, 74, 76, 77 und Gemarkung Nievenheim, Flur 22, Flurstück 28, 29) in Verbindung mit einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen die in zwei Ausbaustufen unterteilt sind:

Die Ausbaustufe 1 beinhaltet:

- Die Schrottlagerung die im Wesentlichen die Errichtung von Lagerboxen in Halle G, die Errichtung eines Vorlegierungslagers in Halle H (Süd), die Errichtung von Lagerboxen in Halle H (Nord) zum Mischen diverser Aluminium-Schrotte, die Errichtung von Stellplätzen für Krätzecontainer in Halle H (Süd), die Errichtung von Bodenwaagen für Fahrzeuge zwischen den Hallen G und H sowie zwischen den Hallen H und I und Schließen der Dachreiter der Hallen G und H beinhaltet.
- Die Logistikeinrichtungen für den Schrotttransport die im Wesentlichen bestehen aus: Errichtung einer Lkw-Eingangswaage in der Straße Ost bei Ausfall der Waage Pforte, Errichtung von Lkw-Halte- und Wartespuren sowie eines Wendehammers besteht
- Die Errichtung und der Betrieb einer Beprobung die im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer Schrottbeprobungshalle zwischen Hallen G und H und den Entfall der Befundigung in der UBC-Anlage und die Nutzung dieser Fläche als Schrottlager ohne Erhöhung der Lagerkapazität beinhaltet.
- Die Errichtung der Lagerboxen LN12, LN13 und LN14
- Die Errichtung und Betrieb des Recyclingofen S4 an Gießofen 51 der Gießanlage 50 (Schmelzkapazität von max. 83.000 t Input und max. 66.000 t Output)
- Der Umbau der Gießanlage 50 mit Rückbau des Ofens 52
- Die Erweiterung der vorhandenen Gasreinigungsanlage
- Die Erweiterung des Gießereigebäudes auf

der Südseite zur Errichtung von 4 Krätzekippstationen sowie Lagerfläche für den Schmelzbetrieb u. a. Stellplätze für Krätzekübel zum Abkühlen

- Der Entfall der vorhandenen Krätzekippstation inkl. Errichtung von 2 vorhandenen Krätzepressen innerhalb des Gebäudereiches und den Anschluss der neuen Krätzekippstation an den vorhandenen Staubfilter Q 30030
- Die Errichtung und Betrieb vier weiterer Tiegelaufheizstationen in der Gießhalle
- Die Verlagerung der Kippstation für den Tiefbettfilter der Anlage 80 Austausch der bestehenden Inliner-Entgasereinheiten an Gießanlagen 50, 60, 70 und 80 zur Reduzierung von Wasserstoff, Alkalimetallen und nichtmetallischen Einschlüssen, inkl. der Verlegung zugehöriger Gasleitungen
- Die Erweiterung der bereits genehmigten Chlorgasversorgung zur Metallreinigung um die neuen Entgasereinheiten der Gießanlagen 50, 60, 70 und 80 und Anpassung der genehmigten Lagermenge im Chlorfasslager von 2 Fässern à 500 kg auf gesamt 1.500 kg und
- Die Anpassung der Schmelz- und Gießkapazitäten der Gesamt-Gießerei (inkl. UBC-Schmelzöfen S3)

Die Ausbaustufe 2 beinhaltet:

- Die Errichtung von Lagerboxen (für ca. 6.500t diverse Aluminium-Schrotte) und Schließung der Dachreiter und Verbreiterung der Hallenzufahrt in der Halle I
- Die Errichtung von 2 Paketierpressen in Halle H
- Die Verlegung der Stellplätze für Krätzecontainer

Sonstige Antragsgegenstände sind zudem noch:

- Die Anpassung des Immissionsaufpunktes IO 10 (Stüttgener Straße 40a) soll gemäß einer Gemengelage erfolgen
- Für die mit Anzeigebestätigung vom 13. Februar 2023 (Sauerstoffbrenner am Ofen S1) und 14. Juli 2023 (Lagerflächen für UBC) bestätigten Maßnahmen wird gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG die Genehmigung beantragt
- Die Anpassung im Bereich der UBC-

Anlage die im Wesentlichen aus der Änderung der Anzahl der nächtlichen Lkw-Bewegung sowie der Anpassung der Kapazität der Delackierungsanlage von 7,1 t/h auf 9 t/h besteht

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des § 8 a BImSchG auch vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen.

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 3.5.2 Spalte 1 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1, 6 i. V. m. dem Antrag nach § 8 a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **11.07.2024 bis einschließlich 12.08.2024** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Neuss, Rathaus, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über Eingang 5 Michaelstraße 50, 41456 Neuss

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

Stadtverwaltung Dormagen, Technisches Rathaus, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Erdgeschoss, Zimmer 024, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12:00 Uhr
---------------------	-------------------------

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ist der Zugang zu den oben genannten Orten uneingeschränkt möglich. Um Wartezeiten zu vermeiden wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf: Telefon-Nr.: 0211/475-3387,
E-Mail: eileen.weckermann@brd.nrw.de
2. Stadtverwaltung Neuss: Telefon-Nr.: 02131/906101,
E-Mail: stadtplanung@stadt.neuss.de
3. Stadtverwaltung Dormagen: Telefon-Nr.: 02133/257-6157,
E-Mail: stadtplanung@stadt-dormagen.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung
- Erschütterungsgutachten
- Immissionsprognose sowie Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft
- Landschaftspflege-, Naturschutz-, und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Allgemeine Vorprüfung nach der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Entwässerungsplanung zum Neubau der Krätzekipstation sowie der Logistikflächen

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den Stadtverwaltungen Neuss und Dormagen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 11.07.2024 bis einschließlich 12.09.2024** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die

volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf

jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **24.09.2024, 10:00 Uhr** im Holiday Inn Düsseldorf – Neuss, Anton-Kux-Straße 1, 41460 Neuss. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die

Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gezeichnet
Eileen Weckermann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 210

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

157 Bekanntmachung der Bezirksregie- rung Arnsberg über die Anträge der RAG AG

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 61.h15-7-2024-1
Dortmund, den 14. Juni 2024

B E K A N N T M A C H U N G

Anträge der RAG AG auf

- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Robert Müser in Bochum und Einleitung in den Harpener Teich (61.r13-7-2024-1)
- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Friedlicher Nachbar in Bochum und Einleitung über das bestehende Gerinne in die Ruhr (61.f10-7-2024-1)
- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Heinrich in Essen (Ruhr) und Einleitung in die Ruhr (61.h15-7-2024-1)

in Verbindung mit einer gemeinsamen Umwelt- verträglichkeitsprüfung

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 24.04.2024 für den Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit gemeinsamem UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 10 Abs. 4 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt.

Betroffen von den Vorhaben sind die Stadt Bochum, die Stadt Duisburg, die Stadt Essen, die Stadt Hattingen, die Stadt Mülheim (Ruhr), die Stadt Oberhausen und die Stadt Witten.

Die RAG AG betreibt seit über 50 Jahren die Zentralen Wasserhaltungen Robert Müser, Friedlicher Nachbar und Heinrich im Gewässereinzugsgebiet der Ruhr. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatten diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis

dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung. Mit den o. a. Anträgen stellt die RAG AG daher auf den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen ab.

- Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 18 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Heinrich und Einleitung dieses Wassers in die Ruhr bei Fluss-km 40,69 auf dem Gebiet der Stadt **Essen**.
- Beantragt ist weiterhin das Heben von jährlich max. 9,8 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Robert Müser und Einleitung dieses Wassers in den Harpener Teich auf dem Gebiet der Stadt **Bochum**, von wo aus das Wasser über den Oelbach in die Ruhr fließt.
- Beantragt ist zudem das Heben von jährlich max. 8,3 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Friedlicher Nachbar und Einleitung dieses Wassers über ein bestehendes Gerinne in die Ruhr auf dem Gebiet der Stadt **Bochum**.

Die beantragten Jahreshebe- und Einleitmengen entsprechen den aktuell befristet bis zum 31.03.2026 zugelassenen Höchstmengen. Sie liegen unter den Mengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus zutage gefördert und eingeleitet wurden. Die Anträge der RAG AG dienen der langfristigen - über den 31.03.2026 hinausgehenden - Sicherung der Grubenwasserhaltung.

Das für die drei Wasserhaltungsstandorte zugelassene Grubenwasserannahmeniveau soll mit den Anträgen der RAG AG nicht geändert werden. Auch der Umbau der Wasserhaltungsstandorte zur Brunnenwasserhaltung, der durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen wurde und teilweise bereits umgesetzt wurde bzw. in der Umsetzung befindlich ist, ist nicht Gegenstand der Anträge der RAG AG.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden der ehemaligen Bergwerke) sowie dessen Einleitung in Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4

und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Gemäß §§ 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist sowohl bei der Zentralen Wasserhaltung Heinrich alleine, aber auch bei der gemeinsamen Betrachtung aller drei Standorte der Fall.

Da die Einleitungen der drei Standorte gemeinsam auf das Gewässereinzugsgebiet der Ruhr einwirken, wurden diese als kumulierende Vorhaben gemäß § 10 Abs. 4 (UVPG) in einem gemeinsamen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 16 Abs. 1 UVPG betrachtet.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der drei Zentralen Wasserhaltungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit werden gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG und ferner in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Vorhaben und die Veröffentlichung der zugehörigen Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis stehen in der Zeit vom **30.07.2024 bis einschließlich 29.08.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt diese Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis bei den Städten Bochum, Duisburg, Essen, Hattingen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und Witten physisch einzusehen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gebäude	Öffnungszeiten
Stadt Bochum Technisches Rathaus Hans-Böckler-Str. 19 44787 Bochum Zimmer 1.0.210	Mo., Di., Fr.: 8:00 - 13:00 Mi.: 8:00 - 16:00 Do.: 8:00 - 18:00
Stadt Duisburg Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstr.) 47051 Duisburg Anmeldung Pförtnerloge	Mo. - Do.: 8:00 - 13:00 und 13:30 - 16:00 Fr.: 8:00 - 14:00
Stadt Essen Amt für Stadtplanung und Bauordnung Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) 45121 Essen 5. Etage, Raum 501	Mo. - Fr.: 8:00 - 15:00
Stadt Hattingen Rathausplatz 1 45525 Hattingen am Empfang (Rathaus - Foyer)	Mo. - Do.: 8:00 - 15:30 Fr.: 8:30 - 12:00
Stadt Mülheim (Ruhr) Service Center Bauen Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim (Ruhr)	Mo., Di., Mi., Fr.: 8:00 - 12:30 Do.: 8:00 - 12:30 und 14:00 - 16:00
Stadt Oberhausen Technisches Rathaus Bahnhofstraße 66 46042 Oberhausen Gebäudeteil B, Raum B 604	Mo. - Do.: 8:30 - 15:00 Fr.: 8:30 - 12:00
Stadt Witten Bürgerberatung Marktstraße 16 58452 Witten	Mo., Mi., Do.: 8:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Di.: 8:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Fr.: 8:00 - 13:00

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Antragsunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1.

Jeder, dessen Belange durch diese Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **30.09.2024**, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund Einwendungen gegen diese Vorhaben schriftlich erheben.

Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich zu tätigen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44125 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schröder Tel.: 02931 82-5912, E-Mail: joerg.schroeder@bra.nrw.de oder Herrn Lange Tel.: 02931 82-3583, E-Mail: juergen.lange@bra.nrw.de möglich.

Gemäß § 3 a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen wie folgt abgegeben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php> verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung: <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen und Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss und der Ausschluss der Stellungnahmen beschränkt sich nur auf diese Verwaltungsverfahren.

2.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt

werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen (wasserrechtliche Erlaubnisse) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Unterlage 1 - UVP-Bericht)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 2 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung nach BNatSchG (Unterlage 3 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit nach EU-FFH-Richtlinie (Unterlage 4 - Natura 2000-Verträglichkeitsstudie/-vorstudie)
- Hydrogeologische Grundlagenermittlung (Unterlage 5)

Im Auftrag:
gez. Kugel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 214

158 14. Sitzung der Verbandversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Die 14. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 28. Juni 2024 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal**

Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.2.1 Antrag der AfD-Fraktion
Benennung von sachkundigen Bürgern
 - 1.2.1.1 Antrag der AfD-Fraktion
Benennung von sachkundigen Bürgern
2. Aktuelles
 - **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
 - 7.1 Anfragen
 - 7.2 Mitteilungen
 - **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
 - 8.1 **Angelegenheiten der TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH (TER)**
 - Bürgerschaftsübernahme für den Anteil der Bundesmittel des Eisenbahn-Bundesamtes - EBA (50 % der förderfähigen Kosten) für die Ersatzinvestition der Gleis-

- serneuerung zwischen km 64,07 und 66,0 der Strecke Hattingen - Wengern-Ost
- 8.2 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
- Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Jahr 2024 zur Erhöhung des Betriebskostenzuschusses an die Business Metropole Ruhr GmbH (BMR) aufgrund der Übernahme der zusätzlichen Aufgabe "Etablierung einer internationalen Gesundheitsmarke Ruhr (International Accelerator Health.RUHR - IAH.R)" und Fortführung dieser Aufgabe sowie der Aufgabe der Wirtschaftskonferenz Ruhr in den Jahren 2025 und 2026
- 8.3 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH
- Verkauf der vom RVR gehaltenen Anteile an die Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- 8.4 Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Erweiterung der Einstandspflichtklärung für die Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)
- 8.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH
- Sanierung des Solebades im Revierpark Vonderort
- 8.6 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz
9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 10.1 Regionales Radwegenetz für die Metropole Ruhr
Hier: Integration des Freizeitnetzes in das Regionale Radwegenetz
- 10.2 Regionales Aktionsprogramm Parkraum in der Metropole Ruhr
11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Benennung eines Mitgliedes des Artistic Board der Manifesat 16 Ruhr gGmbH
- 16.2 URBANE34
- 16.3 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.10.2023 - 31.12.2023 für das Haushaltsjahr 2023 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 16.4 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.01.2024 - 31.03.2024 für das Haushaltsjahr 2024 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 16.5 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW (2023 nach 2024)
17. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 17.1 Präsenz der Metropole Ruhr in Brüssel stärken
18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.1.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Sperrung der S6-Strecke zwischen Essen und Ratingen
- 18.1.2 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Aktueller Sachstand Wischlingen
- 18.2 Mitteilungen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- Angelegenheiten nach RVR-G**
19. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
20. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
- 20.1 Dringlichkeitsentscheidung - Ausübung eines Vorkaufsrechts
21. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 21.1 Anfragen
- 21.2 Mitteilungen
- Essen, 13.06.2024
- Frank Judda

Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 217

159 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

**Tagesordnung 45. Verbandsversammlung
Freitag 30. August 2024 von 10:00-12:00 Uhr
im Ratssaal der Gemeinde Roerdalen**

- 45.1 Eröffnung
- 45.2 **Beschluss der Niederschrift der 44. Verbandsversammlung vom 24.11.2023**
- 45.3 Mitteilungen
 - 45.3.1 **Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung**
 - 45.3.2 **Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke**
 - 45.3.3 **Änderung Satzung MSN**
 - 45.3.4 Mündliche Mitteilungen
- 45.4 **Wahl eines niederländischen Mitglieds des Vorstandes**
- 45.5 **Tätigkeitsbericht 2023**
- 45.6 **Jahresbericht 2023**
 - 45.6.1 Ergebnis 2023
 - 45.6.2 Prognose 2024
 - 45.6.3 Haushaltsplanung 2025-2026
- 45.7 **Haushaltsplan 2025-26**
- 45.8 **Entlastung des Vorstands**
- 45.9 Stand der Durchführung und Akquise von Projekten
 - 45.9.1 Interreg VI-A Freizeitreiten in MSN
 - 45.9.2 Interreg VI-A Naturbrandmanagement
 - 45.9.3 Kenntniserwicklung Naturbrand
 - 45.9.4 KPF Vom Besucher zum Forscher
 - 45.9.5 Artenschutzpläne
- 45.10 Sonstiges und Abschluss

Gez. André Claassen
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 219

160 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3101649527

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3101649527 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt. Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 07. Juni 2024

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 219

161 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Oberhausen

Das in der Fasia-Jansen-Gesamtschule geführte Dienstsiegel mit dem Durchmesser von 3,5 cm wurde gestohlen. Das Siegel zeigt in der Mitte das Landeswappen mit der Umschrift: Fasia-Jansen-Gesamtschule (oben), Stadt Oberhausen (unten). Das Schulsiegel trägt die Ordnungsziffer 4.

Das Dienstsiegel wurde am 17.06.2024 für ungültig erklärt.

Oberhausen, 18.06.2024

Stadt Oberhausen
Im Auftrag
gez. Nöbler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 219

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf